



Reformierte Kirchgemeinde  
Eggiwil



## Reformierte Kirchgemeinde Eggiwil

15. November 2009

### Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die nicht einer Reformierten Kantonalkirche der Schweiz angehören oder angehört haben.

#### Grundsatz

#### Art. 1

1

Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglied einer Reformierten Kantonalkirche der Schweiz sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens keiner Reformierten Kantonalkirche der Schweiz angehört haben.

2

In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

#### Geltungsbereich

#### Art. 2

1

Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde Eggiwil

- a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht einer Reformierten Kantonalkirche der Schweiz angehören und
- b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens keiner Reformierten Kantonalkirche der Schweiz angehört haben.

2

Dieses Reglement ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens eine Person einer Reformierten Kantonalkirche der Schweiz angehört, sowie bei kirchlichen Trauerfeiern, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und Mitglied einer Reformierten Kantonalkirche der Schweiz gewesen ist.

Reglement der Kirchgemeinde Eggiwil vom 15.11.2009 über Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die nicht einer Reformierten Kantonalkirche der Schweiz angehören oder angehört haben.

3

Dieses Reglement regelt die Gebühren für Personen, die Mitglied einer der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA) zugehörigen Freikirche oder Gemeinschaft, nicht aber einer Reformierten Kantonalkirche der Schweiz sind.

- a) Für kirchliche Trauungen wird die unter Artikel 4 aufgeführte Pauschalgebühr erhoben.
- b) Für kirchliche Bestattungen wird eine Pauschalgebühr von Fr. 1'000.- erhoben.

### Umfang der kirchlichen Handlungen

#### Art. 3

Die erhobenen Gebühren für kirchliche Trauungen und Bestattungen umfassen die folgenden Grundleistungen:

- a) kirchliche Trauungen  
Trau- und Vorbereitungsgespräch(e) im üblichen Rahmen, Durchführung der Trauung, Benutzung des Kirchenraumes mit ortsüblicher Dekoration, Kirchenreservation, Sigristen-dienst, Orgelspiel in gottesdienstlichem Rahmen.
- b) kirchliche Bestattungen  
Gespräche mit der Trauerfamilie, Durchführung der Beerdigung und Trauerfeier, Benutzung des Kirchenraumes mit ortsüblichem Blumenschmuck im Chorbereich, Sigristen-dienst, Orgelspiel in gottesdienstlichem Rahmen.

### Höhe der Gebühren

#### Art. 4

1

Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

2

Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1'500.-. Damit sind die unter Art. 3 aufgeführten Grundleistungen abgegolten.

3

Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt auch, wenn die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet.

4

Falls die kirchliche Trauerfeier nicht in der Kirche, sondern nur auf dem Friedhof stattfindet, beträgt die Pauschale Fr. 750.-.

5

Zusätzlich zur Pauschale werden Auslagen für unüblich hohe Fahrspesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

**Härtefälle**

**Art. 5**

Auf Gesuch der gebührenpflichtigen Personen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.

**Rechnungsstellung**

**Art. 6**

1

Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

2

Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften der kantonalen Verwaltungsrechtsgesetzgebung.

3

Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

**Inkrafttreten und Anpassung**

**Art. 7**

1

Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

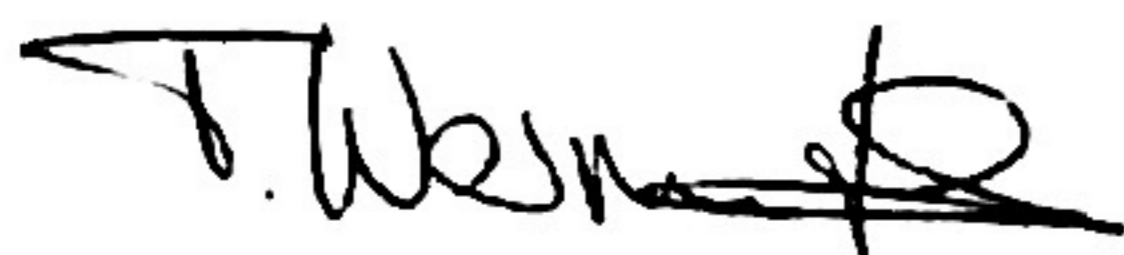
2

Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Reglement der Kirchgemeinde Eggwil vom 15.11.2009 über Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die nicht einer Reformierten Kantonalkirche der Schweiz angehören oder angehört haben.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 15. November 2009 hat dieses Reglement angenommen.

Die Präsidentin



Therese Wermuth-Burger

Die Sekretärin



Esther Waltert-Moor

#### Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 15. Oktober 2009 bis am 16. November 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger für das Amt Signau Nr. 42 vom 15. Oktober 2009 bekannt gegeben worden.

Die Sekretärin



Esther Waltert-Moor

Die Publikation ist erfolgt im Anzeiger für das Amt Signau.